VERORDNUNG (EWG) Nr. 1287/77 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1977

über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die italienische Interventionsstelle hat im Wirtschaftsjahr 1975/1976 gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG große Mengen Olivenöl angekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 der Kommission vom 8. Juni 1977 mit Durchführungsbestimmungen über den Verkauf von Olivenöl im Besitz der Interventionsstellen (3) sind die Voraussetzungen festgelegt worden, unter denen solches Öl durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft verkauft werden kann. Die Lage des Olivenölmarktes in Italien begünstigt zur Zeit das Wiederinverkehrbringen eines Teils dieses Öls. Angesichts der Struktur des Olivenölmarktes empfiehlt sich ein möglichst baldiger Verkauf durch Ausschreibung.

Um etwaige Marktstörungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Höchstmenge, für die ein einzelner an einer Ausschreibung teilnehmender Bieter den Zuschlag erhalten darf, zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo", nachstehend AIMA genannt, bietet nach Maßgabe dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 folgende Mengen und Qualitäten von Olivenöl, das aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1975/1976 stammt, durch Ausschreibung zum Verkauf an:

— 5 000 Tonnen naturreines Olivenöl „Extra",
— 6 000 Tonnen Oliventresteröl.

Artikel 2

Die zum Verkauf angebotenen Partien sowie der jeweilige Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz, Via Palestro 81, Rom (Italien), durch Aushang bekanntgegeben. Der Aushang der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgt am 16. Juni 1977.

Artikel 3

Der Mindestpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 4

Der Verkauf des Olivenöls erfolgt durch die AIMA am 27. Juni und am 28. Juni 1977. Die AIMA übermittelt den Einlagerungsstellen das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 5

Die Angebote müssen der AIMA, Via Palestro 81, Rom (Italien), spätestens am 26. Juni 1977 um 14.00 Uhr (italienischer Zeit) vorliegen.

Artikel 6

Ein Kaufangebot ist nur gültig, wenn es von einer Kaution in Höhe von 13 000 Lire je 100 Kilogramm für naturreines Olivenöl „Extra" und von 8 000 Lire je 100 Kilogramm für Oliventresteröl begleitet ist.

Artikel 7

Falls die Gesamtmenge, für die ein Bieter den höchsten Preis geboten hat, für naturreines Olivenöl „Extra" 500 Tonnen und für Oliventresteröl 1 500 Tonnen übersteigt, wird dem Bieter nur für die Partie bzw. die Partien der Zuschlag erteilt, deren Gesamtinhalt nicht die vorgenannten Mengen übersteigt.

Die darüber hinausgehenden Mengen werden den anderen Bietern unter Einhaltung der obengenannten Grenzen zugeteilt, wobei die höchsten Gebote zuerst berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung der Partie bzw. der Partien, die gemäß dem vorstehenden Absatz nicht zugeteilt werden können, wählt die italienische Interventionsstelle

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1977, S. 20.

die Partie oder die Partien, für die der Bieter den niedrigsten Preis geboten hat.

Artikel 8

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 erwähnte Lagergeld beträgt 1 000 Lire je 100 Kilogramm.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANLAGE

Mindestpreis für das Olivenöl im Besitz der italienischen Interventionsstelle.

Naturreines Olivenöl „Extra" :	155 000 Lire/100 kg.
Oliventresteröl, 15° Säure :	84 000 Lire/100 kg.

Oliventresteröl mit abweichendem Säuregrad : Zuschlag bzw. Abschlag von 1 000 Lire/100 kg für jeden Säuregrad oder Bruchteil von Säuregrad unter oder über 15°.